Vertrag gemäß § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A, 14057 Berlin
(im Folgenden als KV Berlin bezeichnet)

und der

HEK - Hanseatischen Krankenkasse Wandsbeker Zollstraße 86-90 22041 Hamburg

(im Folgenden als HEK bezeichnet)

Präambel

Zahlreiche Hautschäden werden durch übermäßige Sonnenexposition hervorgerufen. Nicht nur durch kurzfristige Überexposition, sondern auch durch regelmäßige langfristige Sonnenexposition steigt das Risiko Hautkrebs zu entwickeln. Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten, zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag verfolgen die HEK und die KV Berlin vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personenkreise (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebserkrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, bereits bei Versicherten, welche das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Gefahren der Manifestation von Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung Lichtinduzierter Hauterkrankungen insbesondere Hautkrebs zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

§ 1 Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Berlin.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen z\u00e4hlen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der HEK versicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.
- (2) Die HEK informiert ihre Versicherten über den Vertrag in geeigneter Weise.
- (3) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Versorgungsangebot ist freiwillig. Versicherte der HEK erklären gemäß Anlage 1 ihre Teilnahme schriftlich und willigen damit in die Behandlung ein. Zusätzlich erhalten die Versicherten Information zum Datenschutz und eine Patienteninformation (Anlage 1 und 2) vom Arzt. Damit ist der Versicherte zwei Jahre an seine Teilnahme gebunden. Er darf für die vereinbarten Leistungen nur vertraglich gebundene Leistungserbringer in Anspruch nehmen.
- (4) Die Teilnahme beginnt nach Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung (gem. Anlage 1) und Übergabe der Teilnahmeerklärung des Versicherten an den teilnehmenden Arzt.

Vertrag gemäß § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Berlin und der HEK

Der Versicherte bekommt eine Kopie der unterzeichneten Teilnahmeerklärung (gem. Anlage 1) sowie die Patientenformation (gem. Anlage 2) im Original ausgehändigt.

- (5) Der teilnehmende Arzt verwahrt das Original der unterzeichneten Teilnahmeerklärung zur Datenverarbeitung in der Praxisdokumentation entsprechend der gesetzlichen Frist. Auf Anforderung übermittelt er diese an die HEK zu Prüfzwecken. Bei Bedarf wird dem Arzt ein Freiumschlag zur Verfügung gestellt.
- (6) Versicherte haben das Recht, innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift, bei der HEK ohne Angabe von Gründen ihre Teilnahme zu widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die HEK. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die HEK den Versicherten über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.
- (7) Bei Widerruf der Teilnahmeerklärung (gem. Anlage 1) durch eine/n Versicherte/n verpflichtet sich die HEK, die bis zur Information des Arztes nach Abs. 6 erbrachten Leistungen gegenüber dem Leistungserbringer zu vergüten.
- (8) Die Teilnahmeerklärung (gem. Anlage 1) und die Patienteninformation (gem. Anlage 2) werden der KV Berlin von der HEK zur Verfügung gestellt. Die Anlagen werden bei Anpassungsbedarf zum Beispiel infolge tatsächlicher oder rechtlichen Notwendigkeiten durch die HEK aktualisiert und verbindlich zur Verfügung gestellt ohne dass es einer Änderung, durch eine Protokollnotiz, des Vertrages bedarf.
- (9) Die Vordrucke (gem. Anlagen 1 bis 3) werden den teilnehmenden Arztpraxen auf der Homepage der KV Berlin zum Download zur Verfügung gestellt.

(10) Die Teilnahme der Versicherten endet:

- a) bei schriftlichem Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der HEK,
- b) bei Widerruf der Einwilligung in die Datenübermittlung für Abrechnungszwecke,
- c) bei Kündigung der Teilnahme an dem Vertrag,
- d) mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. des Versichertenverhältnisses des Versicherten bei der HEK.
- e) mit dem Ende dieses Vertrages.

Der Widerruf nach Buchstabe b berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht. Aus dem Widerruf entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung.

§ 3 Teilnahme der Vertragsärzte

(1) Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Berlin zugelassene, in einer Praxis angestellte oder in einer zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen ärztlich geleiteten Einrichtung tätige Fachärzte für Haut- und

- Geschlechtskrankheiten oder Dermatologen berechtigt, die über eine Genehmigung zur Abrechnung der EBM-Nr. 01745 verfügen.
- (2) Die KV Berlin informiert im Auftrag der HEK alle betreffenden Vertragsärzte über diese Vereinbarung. Der Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme mittels Teilnahmeerklärung (Anlage 3) gegenüber der KV Berlin. Die Teilnahme beginnt mit dem Datum des Bescheides. Der Arzt kann die Teilnahme mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KV Berlin kündigen.
- (3) Die Teilnahme des Arztes endet durch Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Mit der Teilnahme erklärt sich der Arzt einverstanden mit der Aufnahme in die Arztsuche der KV Berlin.
- (5) Die KV Berlin stellt der HEK eine aktuelle Liste der teilnehmenden Vertragsärzte (BSNR; LANR; Praxisname; Vorname und Name des teilnehmenden Arztes; Straße und Hausnummer der Praxis; PLZ und Ort der Praxis sowie die Telefonnummer der Praxis) zur Verfügung. Die Liste wird quartalsweise bzw. nur bei Änderungen (Eintritt oder Austritt Arzt) der HEK über einen SFTP-Server bereitgestellt.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle zwei Jahre frühestens nach Ablauf von 7 Quartalen nach dem Quartal der Inanspruchnahme, Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages). Diese umfasst:
 - a) Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie alle Intertrigines,
 - d) bei bestehender medizinischer Notwendigkeit die Untersuchung tumorverdächtiger Hautveränderungen mittels Auflichtmikroskopie,
 - e) Befundübermittlung mit diesbezüglicher Beratung,
 - f) die vollständige Dokumentation.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen. Dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwenige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis des Versicherten - dem weiterbehandelnden Arzt/Ärzte zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
- (2) Zur Abrechnung gelangt die SNR 99400. Eine Abrechnung der GOP 01745 sowie 01746 EBM neben der SNR 99400 ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen und wird von der KV Berlin geprüft.
- (3) Die Abrechnung der SNR 99400 ist alle zwei Jahre, frühestens nach dem Ablauf von sieben Quartalen nach dem Quartal der Inanspruchnahme zulässig.
- (4) Die HEK vergütet dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages und für den administrativen Aufwand des Einschreibeverfahrens einen pauschalen Betrag in Höhe von 30,00 EUR (Stand bei Vertragsabschluss).
- (5) Die Vergütung wird jährlich entsprechend der Veränderung des honorarvertraglich vereinbarten Punktwertes in Berlin angepasst. Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (6) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 SGB V und anderer mengenbegrenzender Regelungen. Eine Bereinigung der Gesamtvergütung erfolgt nicht.
- (7) Bei mehrfacher Inanspruchnahme der Leistung durch den Versicherten innerhalb der unter § 4 Abs. 1 genannten Fristen haftet der Vertragsarzt nur bei Verschulden.
- (8) Die KV Berlin ist berechtigt den Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe in Abzug zu bringen.
- (9) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KV Berlin, der Zahlungs- und Zinsregelungen und der rechnerischen/sachlichen Richtigstellung gelten die Bestimmungen des jeweiligen Gesamtvertrages bzw. Honorarvertrages zwischen den Gesamtvertragspartnern entsprechend. Bei Zahlungsklage werden Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB erhoben.
- (10) Die KV Berlin stellt der HEK die abgerechneten Leistungen dieses Vertrages zusätzlich zur Gesamtvergütung in Rechnung und weist diese im Formblatt 3 entsprechend der aktuell gültigen Formblattrichtlinie aus.
- (11) Eine Prüfung nach § 106d SGB V der abgerechneten Leistungen in Bezug auf die Versicherten findet seitens der KV Berlin nicht statt.

§ 6 Datenschutz

 Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen nach der Europäischen-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem

Vertrag gemäß § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Berlin und der HEK

Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung, der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Der Arzt hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs.1, Abs.2 EU-DSVGO herzustellen und einzuhalten.

- (2) Die Vertragspartner unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vereinbarungsverhältnisses bestehen.
- (3) Der Arzt stellt sicher, dass alle an der Versorgung Beteiligten die vorgenannten Bestimmungen einhalten, sich der Schweigepflicht unterwerfen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden. Der Leistungserbringer bestätigt die Einhaltung der ihm obliegenden Pflichten nach Artikel 9 Abs.3 EU-DSGVO, § 35 SGB I und § 80 SGB X.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung (insbesondere Übermittlung) und Nutzung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Versicherten. Im Rahmen der Information des Versicherten über die Versorgung wird dieser umfassend über die Reichweite, der ihn betreffenden Datenerhebung und –Verarbeitung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten durch den Arzt aufgeklärt (Patienteninformation zur Teilnahme und Datenschutz).
- (5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahme- bzw. Einwilligungserklärung (gem. Anlage 1) durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten, die für die Aufgabenerfüllung benötigt und erhoben werden, gelöscht. Die medizinischen Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten / Kündigung

- Dieser Vertrag tritt am 01.04.2019 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt drei Monate zum Quartalsende und ist frühestens zum 31.03.2020 möglich.
- (3) Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere eine Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bzw. der Satzungsregelung während der Vertragslaufzeit.

Vertrag gemäß § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens zwischen der KV Berlin und der HEK

Vertragskennzeichen 121722HE110

- (4) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass bei Fusionen von Krankenkassen, gemäß §§ 144 Abs. 4, 150 Abs. 2 Satz 1, 160 Abs. 1 Satz 3, 168a Abs. 1 Satz 3 und 171a Abs. 1 Satz 3 SGB V, die neue Krankenkasse in die Rechten und Pflichten der bisherigen Krankenkassen eintritt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Berlin, den Vol. 18

Hamburg, den Ol. OC. 2019

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

HEK - Hanseatische Krankenkasse

Der Vorstand

Stellvertreter des Vorstandes

Vertragskennzeichen 121722HE110

Anlagenverzeichnis

Teilnahme- und	Einverständniserklärung
	Teilnahme- und

Anlage 2 Patienteninformationen zum Datenschutz

Anlage 3 Teilnahmeerklärung Arzt